

## Anfrage



**Vorlage Nr.:** 16-0751/1  
erstellt am: 29.10.2007

Abteilung: Steuerungsunterstützung und Büro Dez. I  
Verfasser/in: Herr Deichfuss  
Aktenzeichen: I-ST

**Anfrage der SPD-Fraktion vom 18. Oktober 2007 zum Thema "Kreiskinderheim";  
hier: Beantwortung der Anfrage**

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	29.10.2007	Ö	Kenntnisnahme

**Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion  
vom 18.10.2007:**

zu 1.)

Im Zugriff des Kreises befindet sich die Übertragungsurkunde aus dem Jahr 1953. Die Urkunde regelt den Eigentumsübergang zwischen dem Land Hessen und dem Kreis Bergstraße.

zu 2.)

Es befindet sich ein Schreiben des ehemaligen Eigentümers aus dem Jahr 1947 bei den Unterlagen, das der SPD-Fraktion bereits in Kopie vorliegt.

Ferner befindet sich Schriftwechsel mit Landesbehörden bezüglich der Nutzung und des Eigentumsübergangs in den Akten der Kreisverwaltung. Aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verein für Kinderhauserziehung bzw. der Gemeinnützigen Gesellschaft für Sozialarbeit gibt es Akten mit entsprechendem Schriftverkehr.

Über die seit dem Jahr 1995 bestehenden Verkaufsabsichten des Kreises wird ebenfalls eine Akte geführt.

zu 3.)

Der Gutachterausschuss der Stadt Bensheim wurde im Jahr 2002 beauftragt ein Verkehrswertgutachten zu erstellen. Das Gutachten vom 07.08.2002 weist für die Gebäude einen Wert von 486 T€ und für den Boden einen Wert von 1.844 T€ aus. Insgesamt ergibt sich ein Verkehrswert von 2.330 T€

zu 4.)

**§ 7 Abs. 4 des Vertrages mit dem Verein für Kinderhauserziehung hat folgenden Inhalt:**

**„Soweit bauliche Investitionen vom Verein im Einvernehmen mit dem Kreis vorgenommen wurden, sind diese bei der Rückübertragung zu ersetzen. Die Wertermittlung wird durch einen vereidigten Sachverständigen durchgeführt.“**

**Bauliche Investitionen wie Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, welche einen Vermögenszuwachs zur Folge gehabt hätten, sind weder vom Verein für Kinderhauserziehung noch der Gemeinnützigen Gesellschaft für Sozialarbeit durchgeführt worden.**

**Insofern besteht gegenüber dem Kreis kein Erstattungsanspruch. Gegenüber dem Land besteht kein Erstattungsanspruch. Bei den während der Vertragslaufzeit durchgeführten Maßnahmen handelt es sich um Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, die beide Vertragspartner gemeinsam entsprechend der Regelung des § 3 Abs. 3 des Vertrages durchgeführt haben. Ein Erstattungsanspruch besteht in diesen Fällen nicht.**

zu 5.)

**Mit dem Verzicht auf die Ausübung der Rückübertragung durch das Land Hessen bei Überlassung des hälftigen Kaufpreises, entfällt auch die in der Übertragungsurkunde festgelegte Zweckbindung. Eine vertragliche Verpflichtung den Kaufpreis für die Zwecke eines Kinderheims zu verwenden besteht nicht.**

**Das Anwesen ist Teil des Vermögens des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft. Insofern fließt der hälftige Kaufpreis diesem Eigenbetrieb zu. Mit dem Kaufpreis soll die Kreditaufnahme für die Investitionen an Schulen reduziert und damit die Zinslast des Kreises als Schulträger vermindert werden.**

**Eine Zustimmung des Regierungspräsidiums zur Veräußerung ist nicht erforderlich. Das Regierungspräsidium hat den Kreis mit der Haushaltsgenehmigung verpflichtet Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu ergreifen. Hierzu zählt insbesondere die Veräußerung von Vermögensgegenständen, für die ein unmittelbarer Bedarf nicht besteht.**

zu 6.)

**Das Angebot der stationären Einrichtungen wird sich nicht verändern. Die Aufstellung vom Februar 2007 (siehe Anlage), aus der sich auch die Anzahl der vollstationären Angebote ergibt, ist demnach noch gültig. Es sind keine Einrichtungen von einer Schließung bedroht. Von Seiten der Leitung des „Haus am Höllberg“ wurde mitgeteilt, dass die Einrichtung, voraussichtlich in neuen Räumen, weitergeführt wird.**

zu 7.)

Es gibt z. Zt. 5 teilstationäre Angebote. Davon ist keine Einrichtung von einer Schließung bedroht.

zu 8.)

Im Kreis Bergstraße bestehen folgende Internatsplätze:

- Litauisches Gymnasium, Lampertheim-Hüttenfeld – 92 Plätze (kein Angebot für Hilfen zur Erziehung)
- Odenwaldschule, Heppenheim-Hambach – 250 Plätze, davon 95 Plätze für Hilfen zur Erziehung

zu 9.)

Die Odenwaldschule besitzt eine Betriebserlaubnis für insgesamt 95 Plätze, die als vollstationäres Angebot für Hilfe zur Erziehung zur Verfügung stehen. Ob diese Plätze ein alternatives Angebot zu demjenigen des Hauses am Höllberg darstellen, wäre jeweils im Einzelfall zu prüfen.

zu 10.)

In der Odenwaldschule können maximal 95 Plätze als stationäres Angebot für Hilfen zur Erziehung genutzt werden.

zu 11. bis 13.)

Als öffentlicher Jugendhilfeträger ist der gesetzliche Auftrag zu erfüllen, passgenaue Hilfen nach den Belangen des Einzelfalls zu gewähren. Da die Belange des Einzelfalls nicht von den Jugendämtern gesteuert werden können, sondern von vielfältigen individuellen und gesellschaftlichen Indikatoren determiniert werden, können Bedarfe bzgl. der Anzahl zu-künftiger Heimunterbringungen nicht beziffert werden. Bislang konnte jedoch jeder Bedarf zu jedem Zeitpunkt gedeckt werden und es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft ausreichende Heimplätze zur Verfügung stehen.